

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29.

Jahrgang 1893.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

915: 917. Das zu Berlin am 14. Juli 1893 ausgegebene 27. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2113. Gesetz gegen den Verrath militärischer Geheimnisse. Vom 3. Juli 1893.

Nr. 2114. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor. Vom 8. Juli 1893.

Nr. 2115. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken. Vom 8. Juli 1893.

Nr. 2116. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen. Vom 8. Juli 1893.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

916. 965. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloofung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1893 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1893 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XIV, Nr. 5 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29, hier selbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten 3 Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreisasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. Oktober 1893 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1893 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1893 hört die Verzinsung der verlooften Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf
Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 1893.

der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 1. Juli 1893. I. 1391.
Hauptverwaltung der Staatsschulden: von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

917. 920. Gemäß §. 21 der Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz vom 1. Juni 1887 (G.-S. S. 252) bringe ich im Anschluß an meine Bekanntmachungen vom 4. Mai und 28. November 1888, 10. December 1889, 10. September und 28. Oktober 1890, 8. Juni, 3. Juli, 17. Oktober und 20. November 1891, 3. März, 8. April, 14. Oktober, 3., 15., 17. und 18. November 1892 zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des zu Geilenkirchen verstorbenen Gutsbesizers Wilhelm Krey, der Gutsbesizer Heinrich Jorissen in Loverich zum Provinziallandtags-Abgeordneten für den Kreis Geilenkirchen gewählt worden ist.

Coblenz, den 10. Juli 1893. J. Nr. 10001.
Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

918. 907. Infolge Bekanntmachung der Königlichen Regierung hier vom 6. Februar 1868 (Amtsblatt S. 42), 22. Oktober 1868 (Amtsblatt S. 325), 7. November 1868 (Amtsblatt S. 340) und vom 20. Juli 1870 (Amtsblatt S. 247) sind im Regierungsbezirk Düsseldorf zur Ertheilung von Inlands-Reisepässen und Paßkarten außer den sämtlichen Landrathämtern des Bezirks auch die Polizeibehörden der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern befugt. Die Befugniß zur Ertheilung von Auslands-pässen ist dagegen außer den Landrathämtern nur den Polizeibehörden derjenigen Städte mit mehr als 10000 Einwohnern beigelegt worden, in welchen weder ein Landrathamt noch eine königliche Polizeiverwaltung Sitz hat. Eine Ausnahme hiervon bildet die Polizeiverwaltung der Stadt Düsseldorf. Dieser ist die Befugniß zur Ausstellung von Auslands-pässen auf besonderen Antrag verliehen worden.

Es sind hiernach — unter Berücksichtigung der definitiven

Ergebnisse der letzten Volkszählung — zur Zeit (abgesehen von den zur Ausstellung sämtlicher Reisepapiere befugten Landrathsämtern) die Polizeiverwaltungen nachbenannter Städte des diesseitigen Bezirks berechtigt zur Ausstellung von:

a) Inlands-Reisepässen und Paßkarten

Barmen, Crefeld, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Elberfeld, M.-Gladbach, Höhscheid, Lüttringhausen, Ohligs, Mühlheim a. d. Ruhr, Neuß, Oberhausen, Odentkirchen, Radevormwald, Remscheid, Rheydt, Ronsdorf, Ruhrort, Solingen, Velbert, Viersen, Wald, Wermelskirchen und Wesel;

b) Auslands-Reisepässen

Barmen, Düsseldorf, Duisburg, Elberfeld, Höhscheid, Lüttringhausen, Ohligs, Oberhausen, Odentkirchen, Radevormwald, Remscheid, Rheydt, Ronsdorf, Velbert, Viersen, Wald und Wermelskirchen.

Denjenigen Polizeibehörden der vorgenannten Städte, welchen bisher die Befugniß zur Ausstellung von Reisepapieren mangelte, will ich eine solche hiermit ausdrücklich beilegen.

Düsseldorf, den 10. Juli 1893. I. II. A. 1781.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von der Recke.

919. 903. Der Händler Gustav Hübner aus Essen hat den ihm unter Nr. 3548 zum Steuerfuß von 24 Mark am 12. December v. Jz. ertheilten, zum Handel mit Badwaaren, gewöhnlichen Bürsten, Eisen-, Blech-, Stahlwaaren u. berechtigenden Gewerbeschein verloren und ihn trotz der größten Bemühungen nicht wiedererlangt. Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1893. III. III. A. 10894.

Namens des Bezirksausschusses II. Abtheilung.

Der Vorsitzende. J. V.: Büs gen.

920. 922.

Uebersicht ansteckender Krankheiten.

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahr 1893. 28. Jahreswoche vom 9./7. bis 15./7.

Kreis.	Influenza.		Pocken.		Darm- Typhus.		Fleisch- Typhus.		Genick- starre.		Masern.		Scharlach.		Diph- therie.		Kindbett- fieber.	
	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6	3	2	1
Cleve . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	34	—	—	—	1	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	1	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	3	—	—
Elberfeld . . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	13	—	7	1	7	1	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	2	—	8	—	39	8	3	3
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	13	3	—	—
Gelbern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grevenbroich . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	10	—	—	—	1	1	—	—	—	—	4	—	2	—	—	—	—	—
Lennepe . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—
Nettmann . . .	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	5	—	9	1	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	2	1	—	—
Mühlheim . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	2	—	—	35	4	—	—
Neuß . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	32	10	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	7	—	1	—
Solingen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	11	1	—	—
Summe	23	—	4	—	16	3	—	—	1	—	67	3	36	2	192	38	6	4

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 20. Juli 1893.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Scheffer.

921. 921. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 16. Juni 1842 (Amtsblatt Stück 32) weisen wir die Ortsbehörden unseres Bezirks hierdurch

an, die Allerhöchsten Orts bewilligte Hauskollekte für den Dom zu Köln im Monat August d. Jz. bei den kat hlichen Einwohnern unseres Bezirks in gewöhnlicher

Weise abhalten zu lassen und die Erträge an die Königlichen Steuerkassen behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse einzuzahlen.

Die Herren Landräthe und Oberbürgermeister haben die Ertrags-Nachweisungen bis zum 15. November d. Js. einzureichen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1893. II. B. 2045.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung und Schulwesen: von Terpiß.

922. 904. Die Händlerin Ehefrau Wilhelm Maas zu Barmen hat den ihr unterm 11. April d. Js. ertheilten, zum Handel mit ordinärer Seife, ordinären Brochen, Schwämmen zc. berechtigenden Gewerbechein verloren und ihn trotz aller Bemühungen nicht wiedererlangt. Der Schein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 11. Juli 1893. III. III. A. 10889.
Namens des Bezirksausschusses I. Abtheilung.
Der Vorsitzende. J. B.: Bloem.

923. 923. Nachstehend bringe ich einen Aufsatz des Geh. Regierungsrathes Professor Dr. Orth „Zur Abhilfe der Futternoth und Wirthschaftsnoth“ zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 20. Juli 1893. I. III. A. 4931.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Zu einer Jahreszeit, welche für die Futtererzeugung ausschlaggebend ist, und in welcher unter normalen Verhältnissen die kleeartigen Feld-Futterpflanzen und die Wiesen reichlichen Ertrag zur Ernährung des Viehstandes und zur Füllung der Vorrathsräume für die Winterperiode liefern, ist gegenwärtig durch die anhaltende Dürre in Deutschland und großen Theilen Europas für die Viehhaltung ein Nothstand so bedenklicher Art eingetreten, daß es für den einzelnen Landwirth und für den Staat in vielen Gegenden zu den schwerwiegendsten Aufgaben gehört, rechtzeitig die Maßregeln zu treffen, welche nach menschlichem Ermessen und unter Voraussetzung der Wiederkehr günstigerer klimatischer Verhältnisse eine wenn auch nur theilweise Abhilfe zu schaffen imstande sind. Es ist dabei nicht blos der Viehstand in Gefahr, welcher gegenwärtig zum Theil zu Schleppepreisen verkauft wird, in einem andern Jahre zu unerschwinglichen Sähen wieder erstanden werden muß, sondern es muß naturgemäß die gesammte Düngewirtschaft und der nachfolgende Ertrag des Feldbaus durch derartige Mißverhältnisse für die Zukunft aufs Nothwendigste beeinflusst werden.

Aus den bezeichneten Gründen erscheint es angezeigt, daß der von mehreren Mitgliedern der Gesellschaft gegebenen Anregung entsprechend, nachstehend auf die wichtigsten praktischen Maßregeln kurz aufmerksam gemacht wird, welche im einzelnen Falle dem Ermessen des denkenden Landwirths im eigenen Interesse empfohlen werden können. Es wird dabei die größere Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit des Erfolges auch bei fortwährendem wenig günstigem Wetter besonders berücksichtigt werden müssen.

Wenn es überhaupt möglich ist, durch künstliche Wasserzufuhr die Pflanzenentwicklung mehr zu sichern, so ist zu prüfen, wie weit dies ökonomisch ausgeführt werden kann. Aus der Gegend der Fulda wird mitgetheilt, daß durch einmaliges gründliches Unterwassersehen einer Wiese von 18 ha Fläche durch Dampfmaschine im Frühjahr bei noch nicht 20 Mark Unkosten pro ha eine vollständige Heuernte erzielt ist, wo sonst fast nichts geerntet worden wäre. Beim Verpflanzen der Hackfrüchte wird namentlich in der Kleinwirthschaft ein wiederholtes Begießen der Pflänzlinge zur Sicherung derselben in trockner Zeit jedenfalls stattfinden müssen. Durch Ueberdüngen mit Stallmist und organischen Streumaterialien läßt sich dem Austrocknen des Bodens entgegenwirken und das Wachstum direkt fördern. Die umfangreiche Verwendung von Ersatzstoffen für die Strohstreu sowohl von Waldstreu, welche der Wald nicht regelmäßig, wohl aber in Fällen der Noth hergeben muß und kann, wie von der so wichtigen stark aufsaugenden Torfstreu wird für die Viehhaltung und zur Erhaltung der Jauche um so nothwendiger beachtet werden müssen, je mehr in Verbindung mit wenig Raufutter und Wurzel- und Knollengewächsen neben dem erforderlichen eiweißreichen Kraftfutter sämmtliches Stroh für die Viehernährung zurückgelegt, der Verwendung zu Streu entzogen werden muß. Der Schreiber dieser Zeilen hat infolge des futterarmen trocknen Jahres 1865 es selbst in eigener Wirthschaft erfahren, wie unter Verwendung des sämmtlichen Strohes als Futter und mit wenig Heu und Hackfrucht, unter Ersatz des nothwendigen Eiweißes durch Kraftfutter es erreicht wurde, daß der gesammte Viehstand von zwei Gütern wirthschaftlich erhalten werden konnte, während viele Güter $\frac{2}{3}$ ihres Viehstandes verschleuderten und in der Düngewirthschaft sehr zurückkamen. Die jetzt zur Einführung gekommene Torfstreu erleichtert dies, sowie die Erhaltung der Jauche und einer guten Düngewirtschaft in ganz anderer Weise, als es früher möglich war. Mit 3 kg guter Torfstreu auf das Haupt Großvieh pro Tag, wie sie von den großen Werken in Hannover, Oldenburg, Ostpreußen, Bayern u. a. D. abgegeben wird, kann das Streustroh vollständig ersetzt oder seine Verwendung auf ein Minimum beschränkt werden. Wenn 100 kg Torfstreu = 3 Mark gerechnet werden, macht dies 9 Pfg. pro Tag, während das Stroh jetzt schon vielfach über das Doppelte kostet. Es kann auch die Konservirung des Stalldunges durch Aufbringen guter humoser lehmiger Erde auf der Dungstätte nicht eindringlich genug empfohlen werden. Viele Landwirthsleute sind in der Lage, durch Aufspülgen und Trocknen vom eigenen Boden Torfstreu zu gewinnen. Es ist zu erwarten, daß sowohl der Staat wie die Privatbesitzer einem Nothstande gegenüber, wie er gegenwärtig in manchen Gegenden stattfindet, für reichliche Waldstreu-Abgabe zur Unterstützung der schwer heimgejuchten Landwirthschaft mit eintreten werden. Seitens des Staats und der Provinzen wird in manchen Gegenden vielleicht durch billige Kredite und Eisenbahntarife, wie es zum Theil bereits angebahnt ist, eine

noch viel weiter gehende Unterstützung stattfinden müssen. Es ist weiter die Verwerthung des Baumwuchses dadurch heranzuziehen, daß Laubheu gewonnen wird. Es können die Äste von Eichen, Pappeln, Birken u. s. w. bis auf 1 m abgeschnitten, in Bündel gebracht getrocknet und im Winter wie Heu verwendet werden. Zunächst wird sich jeder Landwirth, welcher in Futternoth ist, klar machen müssen, in welcher Weise die wahre Dekonomie der Ausnutzung vorhandener Futterquellen in Anwendung zu bringen ist und ob nicht sofort die Sommerfütterung auf eine ganz andere Grundlage gebracht werden muß, als es sonst der Jahreszeit und den Gewohnheiten entspricht. Namentlich sollte einer gewissen Verschleuderung des Grünfutters, die sich vielfach eingebürgert hat, Einhalt geboten werden. Ich wiederhole, das Schlimmste ist, wenn es dahin kommen sollte, daß der Viehstand, ein so wesentlicher Theil des Nationalwohlstandes, durch diesen Nothstand wesentlich beschränkt werden und später zu den höchsten Preisen wieder gekauft werden müßte. Es sollten überall, wo es erforderlich ist und namentlich auch in den Gebieten des Kleinbesitzes alle Vertreter des landwirthschaftlichen Gemeinwesens, alle landwirthschaftlichen Vereine, Wanderlehrer u. s. w. alsbald in ernste Beratung treten und überall möglichst zur Klarstellung beitragen helfen, was in so schwerer Zeit im Interesse des Einzelnen notwendig zu geschehen hat. Der vorgeschrittene Standpunkt der wissenschaftlichen Landwirthschaft gestattet zur Zeit auch die Abhilfsmittel betreffs der Ernährung des Viehs, sowie der Pflanzen besser zu übersehen, als es in früheren Zeiten möglich war. Es ist dabei nicht zu verkennen, daß der säumige Wirth, welcher die kräftige Düngung seines Bodens und die entsprechende Vertiefung seiner Krume vernachlässigt hat, in der gegenwärtigen Nothlage am meisten zu leiden hat, während der tüchtige Wirth, welcher seine Zeit und Aufgabe versteht, schon wegen der Strohvorräthe, welche ihm die bessere Bewirthschaftung in früheren Jahren eingebracht hat, sowohl unter der Dürre weniger leidet, als auch leichter Abhilfe zu schaffen in der Lage ist.

Es könnte hierbei auch in Frage kommen, ob nicht die Festlegung von Strohvorräthen für den Verkehr, wie sie vielfach durch das Verkaufsverbot von Stroh in den meisten Pachtverträgen vorgeschrieben ist, einer sofortigen, vielleicht nur für dieses Jahr geltenden Aufhebung des Verbots beseitigt werden sollte. Es ist Thatsache, daß auf vielen Pachtgütern jetzt noch eine durch Ueberfluß herbeigeführte Verschwendung von Stroh stattfindet, während an andren Stellen hiervon der nützlichste Gebrauch gemacht werden und eine übermäßige Preissteigerung begrenzt werden könnte. Der Staat als bedeutendster Verpächter sollte hier den Anfang machen.

Eine der wichtigsten Aufgaben kommt naturgemäß dem Feldbau zu, um im Laufe des Jahres nach Möglichkeit noch diejenigen Pflanzenmassen zu erzeugen, welche zur Sicherung des Wirtschaftsbetriebes und zur Erhaltung des Viehstandes erforderlich sind. Bei dem Risiko,

welches neue Aussaaten in trockner Zeit haben können, wird dabei die Billigkeit der Ausfaat besonders berücksichtigt werden müssen und um so mehr, als manche Sämereien infolge schlechter Ernte im Jahre 1892 und der steigenden Konkurrenz bereits erheblich im Preise gestiegen sind.*) Es ist auch daran zu erinnern, daß im allgemeinen wiederholte Aussaaten in Abständen von 8 bis 10 Tagen zur Sicherung des Erfolges beizutragen vermögen.

Was zunächst den für Massenproduktion so wichtigen Hackfruchtbau betrifft, so ist zu hoffen, daß die starken Kartoffelbau treibenden Gäter auch in der Futterproduktion gesichert sein werden, wie es in dem trocknen Jahre 1892 in so hervorragender Weise der Fall gewesen ist. Die Kartoffel zeigt in solchen Nothjahren ihre großartige Leistungsfähigkeit, wie sie ja infolge der Hungerjahre 1870/71 überhaupt erst eine größere Beachtung in Deutschland gefunden hat. Es mag daran erinnert werden, daß die gegenwärtige Zeit zum Bepflanzen mit andren Hackfrüchten noch vorzüglich geeignet ist, man wird sich nur darüber Auskunft verschaffen müssen, ob das nöthige Pflanzenmaterial (Kohlrüben, Runkelrüben, Zuckerrüben), beschafft werden kann. In feuchte Moos- oder Torfstreu-Massen verpackt, können Pflanzen auf einige Entfernung verschickt werden. Zuckerrüben können sehr wohl auch für Futterzwecke bei etwas engerer Pflanzung mit verwerthet werden, und für den Fall die im großen gebauten Zuckerrüben noch nicht verzogen sein sollten, würde dadurch reichliches Material abgegeben werden können. Das vor dem Pflanzen vorhergehende Eintauchen der Pflänzlinge in eine mit etwas Lehm versetzte, verdünnte und vergohrene Jauche ist dabei für die Sicherheit des Anwachsens sehr zu empfehlen. Bedingung ist bei trockenem Wetter vielfach das energisch durchgeführte wiederholte Begießen mit Wasser. Bei klimatischen Verhältnissen, welche sich den subtropischen nähern, werden auch die bezüglichlichen Hilfsmittel dieser Gegenden nothwendig berücksichtigt werden müssen.

Eine wichtige Hackfrucht, besonders für milde Bodenarten, ist die Wasserrübe, Brachrübe oder Stoppekrübe, wovon jene gegenwärtig ihre passendste Aussaatszeit hat, die letztere möglichst bald nach dem Umbrechen der Stoppel ausgesäet werden muß. Die Brachrübe (englisch Turnip), auf kräftiges Land in 40—50 cm Reihentfernung gebrüllt und auf 25—30 cm Entfernung verzogen, kann durch reiche Düngung und Behackkultur zu erheblichen Erträgen gebracht werden und die Herbst- und Winterfütterung bis Neujahr ganz wesentlich unterstützen. Die Unkosten für den Samen (2 kg per ha à 100 kg 128 Mark) = 2,56 Mark per ha sind als mäßige zu bezeichnen. Der Ertrag an Rüben kann bei kräftiger Kultur und

*) Anmerkung. Die nachstehend angegebenen Preise sind von der Saatstelle der D. L. G. mitgetheilt worden. Dieselben sind selbstredend je nach Nachfrage wechselnd und nicht für längere Zeit vorauszusagen. Bei manchen Sämereien ist auch der Vorrath nicht groß. Um so mehr wird es nöthig sein, daß jeder für seinen Bedarf bald Deckung sucht.

günstigem Wetter leicht bis 40000 kg, sogar bis 80000 kg per ha gesteigert werden.

Stoppelrüben erfordern bei stärkerer breitwürfiger Saat (3 kg) = 3,60 Mark Unkosten per ha und geben nur den halben Ertrag als die Brachrüben, sie werden in diesem Jahre namentlich in wärmeren Gegenden und bei der frühen Ernte des Getreides ebenfalls vielfach in Frage kommen müssen.

Eine wichtige Futterpflanze, welche gegenwärtig noch sehr wohl ausgelegt und bei kräftiger Düngung zu hohen Erträgen gebracht werden kann, ist der Grünmais. Der amerikanische Pferdezaun und der ungarische Futtermais kommen dabei in Frage. Bei einer Reihenentfernung von 30 cm und 20 kg Aussaat per ha (à 100 kg = 22 Mark) betragen die Unkosten per ha = 4,4 Mark. Der Mais hat den Vorzug, daß er Trockenperioden noch mit am besten zu überdauern vermag. Auf seinen hohen wirthschaftlichen Nutzwert ist von Herrn Direktor Dr. Strehl zu Popelau in Oberschlesien bei Gelegenheit der Versammlung der D. L. G. in Breslau besonders aufmerksam gemacht worden (Jahrbuch III, Seite 126 ff.).

Unter den sich anschließenden Pflanzen, welche auf leichtem Boden längere Trockenperioden vorzüglich überdauern und in warmem Wetter sich besonders zu entwickeln vermögen, sind die Zuckerhirse (*Sorghum saccharatum*) und Mohar (Varietät von *Panicum italicum*) noch besonders hervorzuheben. Die Zuckerhirse entwickelt sich auf dem besseren, gut kultivirten Lehmboden in 40 cm Reihenentfernung gedrikt (bis Ende Juni) zu 20 kg per ha (à 100 kg = 36 Mark = 7,2 Mark per ha an Unkosten) zu erheblichen Massenerträgen.

Auf sandigem Boden und in trockner Zeit ist am wenigsten empfindlich, wie im Jahre 1892 auf dem sandigen Versuchsfeld der landwirthschaftlichen Hochschule zu Berlin besonders hervorgetreten ist, die unter dem Namen Mohar gebaute kleine ungarische Kolbenhirse. Aussaat 16 kg per ha à 100 kg = 18 Mark = 2,88 Mark per ha, also eine sehr billige Saat. Die Pflanze ist nicht sehr anspruchsvoll und ergibt doch befriedigende Erträge.

Unter den Gemengsaaten ist für leichten Boden zur Herbst- und nachfolgenden Frühjahrsmutzung Johannisroggen mit zottiger Wicke zu baldiger Aussaat sehr zu empfehlen, leider ist der Samen der zottigen Wicke zur Zeit in sehr hohem Preise. Die Aussaat kostet für 140 kg per ha ($\frac{1}{2}$ zottige Wicke, $\frac{1}{2}$ Johannisroggen) 70 kg zottige Wicke à 100 kg 90 M. = 63 M. per ha, 70 kg Johannisroggen à 100 kg 21 M. = 14.7 " " "

zusammen 77.7 M. per ha.

Es wird deshalb auf den leichteren sandigen Bodenarten Pelluschen-Erbse (Sand-Erbse) im Gemenge mit Sommerroggen, auf Lehm- und Thonboden Widhafer vielfach wegen ihres wesentlich billigeren Preises einzutreten haben und bei baldiger Aussaat können dieselben bei günstigem Wetter noch in diesem Jahre einen erheblichen Ertrag abwerfen. An Aussaatkosten ist dafür noch nicht die Hälfte des Preises von

Johannisroggen — zottige Wicke in Ansatz zu bringen. Doch sind diese Saaten so bekannt, daß darauf nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Unter den Gemengsaaten kann auch zu früher Frühjahrsmutzung die nicht zu späte Herbstsaat von $1\frac{1}{2}$ bis 2 Hektoliter Staudenroggen mit 6—8 kg Wintererbsen oder Wintererbsen in kräftiger Düngung in Frage kommen.

Von Blattfrüchten würde auf freiem Land bei schwerem Boden die gewöhnliche Wicke, auf leichtem Boden Serradella gegenwärtig noch mit Erfolg ausgefäet werden können. Der Preis der Wicke ist nicht erhöht und genug Samen davon vorhanden. Weniger ist dies bei Serradella der Fall. Keimfähige Saat kostet davon zur Zeit per 100 kg = 36 Mark, ergibt bei nur 40 kg Aussaat per ha = 14,4 Mark. Ebenso sind auf geringen unbestellten Sandböden Lupinen beachtenswert, welche als Gründünger zur Erhaltung der Düngewirthschaft bedeutend sind. 200 kg Aussaat per ha à 100 kg = 14 Mark ergibt 28 Mark an Unkosten. Reife Lupinensamen können entbittert dazu benutzt werden, den Eiweißgehalt des Futters zu erhöhen, auch für solche Tiere, an welche Lupinen in der Regel nicht verfüttert werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist überall, wo Stoppelsaaten gesäet werden sollen, schon bei der Getreideernte die Vorbereitungen zu treffen, daß die Stoppel möglichst rasch umgebrochen werden kann. Dies wird durch die mehrscharigen Pflüge wesentlich erleichtert, namentlich auch dadurch, daß die Garbenhaufen möglichst in Reihen so aufgestellt werden, daß das Umspühen bereits zwischen denselben stattfinden und nach dem Umsetzen der Garben auf das gepflügte Land rasch beendet und so schnell als möglich mit der Einsaat begonnen werden kann.

Will man einen Ersatz für eingegangenen Rothklee haben, so kann bis Anfang August Incarnatklee auf milden Bodenarten eingesäet werden, und derselbe liefert im andern Jahre frühzeitig Grünfutter, so daß noch eine Nachfrucht (Kartoffeln, Kohlrüben u. a.) hinterher gebaut werden kann. Aussaat per ha 30 kg à 100 kg = 81 Mark, ergibt 24,3 Mark Unkosten für die Saat.

Eine beliebte Stoppelsaat ist weißer Senf, rein oder im Gemenge mit silbergrauem Buchweizen. Man hat auch wohl etwas Spörgel zugesetzt. Senf, Buchweizen und Spörgel zeichnen sich durch ihre Raschwüchsigkeit aus, so daß bei nicht zu geringem Boden noch auf einen erheblichen Grünfutterschnitt gerechnet werden kann. Ich sah denselben in vorzüglicher Beschaffenheit im Herbst 1862 auf dem Badesheimer Hof bei Wilbel, so daß ein guter Theil des Herbstfutters dadurch gedeckt wurde. Reinsaam bei Senf per ha 20 kg à 100 kg = 70 Mark, macht gegenwärtig 14,0 Mark Unkosten. Der Vorrath an Senf ist nicht groß, doch kann neue Ernte schon in Frage kommen. Die Reinsaam Buchweizen 80 kg per ha à 100 kg = 21 Mark, macht 16,1 Mark per ha.

Spörgel in Reinsaam 24 kg per ha à 100 kg 20 Mark, bedarf nur 4,8 Mark Unkosten und auf geringen san-

digen Bodenarten ist er deshalb mehrfach auch für Stoppelsaat in Verwendung. Wenn auch die Qualität des Futters eine vorzügliche ist, so liefert der Spörgel doch viel zu wenig Masse, daß darauf viel gerechnet werden kann. Auch hat er auf die Nachfrucht in der Regel einen wenig günstigen Einfluß. Mit der so leistungsfähigen Lupine, mit Serradella und andern Blattfrüchten ist er deshalb im Erfolge keineswegs zu vergleichen.

Eine andere im Gemenge mit Senf und Buchweizen mehrfach ausgesäte Stoppelsaat ist der Delrettig und derselbe kostet zur Zeit 36 Mark per 100 kg, ist auch hinreichend vorhanden. Bei Reinsaaten von 28 kg per ha kostet die Saatmenge 10,08 Mark. Auch der Delrettig wird von den Landwirthen, welche ihn kennen, wegen seiner Raschwüchsigkeit als Grünfütter vielfach geschätzt. Auch die Lupine (gelbe, blaue und ostpreussische weiße) wird in diesem Jahre als Nachfrucht bei der sehr frühen Getreideernte, event. auch nach Frühkartoffeln, vielfach als Stoppelsaat noch angehäet werden können.

Ein großer Uebelstand für das kommende Jahr ist, daß die Kleeplanzen in so großem Umfange vertrocknet sind. Luzerne und Esparsette leiden unter der Dürre weniger und bewahren auch unter so ungünstigen Verhältnissen bis zu gewissem Grade ihre große Ausnutzungsfähigkeit der Bodengrundlagen, sie sind deshalb in gutem Bestande ein Schatz für jede Wirthschaft im Interesse ihrer Futter-Gewinnung. Die Ausfaat dieser kleeartigen Planzen mit der Drillmaschine, bei Luzerne und Esparsette auch ohne Ueberfrucht in unkrautfreiem kräftigen Land, ist noch immer möglich und auch der Samen nicht übermäßig hoch im Preise. In diesem Frühjahr besäte lückenhafte Kleeschläge können in ihrem Bestande durch Nachsaaten noch jetzt ergänzt werden.

Diese Stickstoff sammelnden Futter- und Gründungspflanzen mit ihrer reichen Bewurzelung zur Ausnutzung zum Theil tieferer Bodengrundlagen haben überall für den Wirthschaftsbetrieb eine besondere Bedeutung. Der vermehrte Aufbau von Gründungspflanzen, welche in einzelnen Jahren ausgezeichnete, in andern auch sehr ungenügende Massenerträge liefern, hat noch den großen Vortheil, daß sie bei günstiger Entwicklung, wie es die ökonomischen Verhältnisse mit sich bringen, auch für Fütterungszwecke und zur Steigerung der so hochwichtigen Futterreserven und zur Füllung des Futterbodens benützt werden können.

Die wahre Oekonomie zeigt sich sowohl in der Erhaltung und möglichst zweckmäßigen Ausnutzung des Vorhandenen wie in der weiteren Voraussicht und den angemessenen Ausgaben zur richtigen Zeit. Der Segen einer gut geführten Düngewirthschaft macht sich auch dadurch bemerklich, daß Erntefrüchte mit viel größerer Sicherheit gebaut werden können, zumal wir wirthschaftlich überall den Maßstab anzulegen haben: Was ist mit ökonomischen Mitteln auszuführen, was nicht? Und zu den wirthschaftlichen Aufgaben gehört auch, daß überall möglichst die besten Gewinnungs- und Aufbewahrungsmethoden zur Erhaltung des Bewachsenen in

Anwendung kommen. Möge es dem einzelnen Landwirth gelingen, möglichst bald zu der in dieser Zeit schwierigen Uebersicht zu gelangen, was für ihn noth thut und geschehen kann und muß. Mögen Staat und Gesellschaft zusammenwirken, um in der Unterstützung des Einzelnen das Vaterland vor größerem Uebel zu bewahren.

924. 909. Auf Grund des §. 3 des Regulativs für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Zur Deckung der im Etatsjahr 1892/93 gezahlten Ruhegehälter und Verwaltungskosten sind umzulegen 103 296 Mark 22 Pfg.. Die pensionsberechtigten Dienst-einkommen der Landbürgermeister und Gemeindeforstbeamten einschließlich der für die im Ehrenamte verwalteten Bürgermeistereien festgesetzten singirten Dienst-einkommen haben nach dem Stande vom 1. April 1892 betragen 1 722 963 Mark. Wirthin berechnet sich der für das genannte Etatsjahr zur Pensionskasse zu leistende Beitrag für jede Mark des vorbezeichneten Dienst-einkommens auf 5,9953 = rund 6 Pfennig. Die Einforderung der hier-nach von den einzelnen Landbürgermeistereien zu entrichtenden Beiträge wird mittelst besonderer Anschreiben erfolgen.

IV. Jr.-Nr. 2173 I. P.

Düsseldorf, den 15. Juli 1893.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
Klein, Geheimer Ober-Regierungsrath.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden etc.

925. 908. Die Anlegung des Grundbuchs der Gemeinde Kirspelwaldnieß ist begonnen.

Dülken, den 14. Juli 1893.

Königliches Amtsgericht III.

926. 911. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß es in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. Juni cr. in Stück 26 des Amtsblattes heißen muß:

Flur 1, Nr. 236/III.140, statt 236/II.140, Flur 1, Nr. 1147/803.804, statt 1147/804, Flur 2, Nr. 240/I.187, statt 240/I.87, Flur 3, Nr. 385, statt 335, Flur 7, Nr. 915/67, statt 915, 67, Flur 8, Nr. 1124/247, statt 1124/247a, Flur 9, Nr. 1782/1459, statt 1782/1495.

Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 8, Nr. 1098/282 der Gemeinde Breyell.

Lobberich, den 14. Juli 1893.

III. 1.
Königliches Amtsgericht II.

927. 910. Die Anlegung des Grundbuchs ist ferner für folgende in der Gemeinde Odenkirchen belegenen Grundstücke erfolgt und zwar:

Flur 10, Nr. 961/387, Schiefbruthengasse, Hofraum = 1,70 Ar groß.

Flur 10, Nr. 962/387, daselbst, Hofraum = 1,54 Ar.

Flur 10, Nr. 963/387, daselbst, Hofraum = 1,39 Ar.

Flur 10, Nr. 964/387, daselbst, Hofraum = 1,63 Ar.

Flur 10, Nr. 965/387, daselbst, Hofraum = 0,07 Ar.

Odenkirchen, den 27. Juni 1893. Odenk. Nr. 1336.

Königliches Amtsgericht.

928. 914. Auf Antrag der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld hat der Königl. Regierungs-Präsident hiersebst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses Erste Abtheilung hiersebst vom 12. April 1892 als zur Anlage der Eisenbahn von Remscheid nach Solingen erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Remscheid belegene Grundflächen angeordnet.

Nr. des Berm. Reg.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.
	Nr.	Qltr.	Flur	Nr.	
136	2	90	11	1345/355	Eheleute Kleinschmied Friedrich Robert Engels.
137. 138	12	30	11	321	Eheleute Viehhändler Georg Wilh. Eichenbach.
139	7	30	11	1592/355	Eheleute Wilhelm Sauerbrei.
140	8	50	11	1572/355	
141	11	60	11	1573/355	
142	13	50	11	354	
145	1	70	11	353	
175	4	35	11	1480/286	Fuhrmann Joh. Bernh. Engels und Kinder.
180	4	20	11	289/L. 289	
181	1	65	11	289/L. 289a	
143	5	80	11	351	
144	6	70	11	352	Kleinschmied August Elberghagen und Kinder.
168	—	10	11	1108/235	
146	6	55	11	346	Kleinschmied August Engels.
147	—	05	11	966/345	
152	4	15	11	1040/337	
147a	3	40	11	967/345	Eheleute Schuhmacher Simon Zäler.
166	—	95	11	1326/235	
148	13	15	11	1566/340	Eheleute Kleinschmied Karl Friedr. Hohmann. Eheleute Buchhalter Robert Berber.
149	4	70	11	1567/340	
150	5	60	11	1342/340	Schloßfabrikant Hermann Berber und Kinder.
151	7	85	11	1533/340	
154	1	76	11	336	
163	—	30	11	1334/262	Eheleute Feilenschmied Hermann Madel.
158	2	60	11	1479/247	
161	1	—	11	1330/243	Erben Heinrich Hollmann. Gebrüder Karl Rudolf und Ernst Dörken.
162	5	—	11	1337/278	
164	1	90	11	1335/266	Eheleute Schreiner Peter Karl Schröder.
176	1	70	11	296	
165	3	55	11	1336/279	Beitelschmied Eduard Dörken. Sägenschmied Johann Peter Berger.
167	—	05	11	1329/243	
169	7	—	11	1485/280	Eheleute Gottlieb Gustav Schuhmacher.
170	45	80	11	291	
177	4	60	11	290	
171	1	40	11	1574/285	Eheleute Schreiner Karl Schröder.
172	1	60	11	1575/285	
173	1	55	11	1482/286	Eheleute Handelsmann Johann Abraham Freund.
174	3	35	11	1181/286	
178	2	85	11	287/L. 287a	Erben Hermann Gathel.
179	3	30	11	1308/288	
182	9	—	4	1800/785	Eheleute Schlittschuhfabrikant Gustav Plate.
183	—	50	4	784	
184	10	50	4	1915/786	Wittwe Albert Berger und Kinder.
185	8	15	4	1913/780	
186	4	80	4	1277/780	Eheleute Schuhmacher Joh. Gottlieb Kläuser. Wittwe Robert Heuser und Kinder.
187	11	20	4	979/781	
188	9	04	4	1911/777	Wittwe Julius Kummer und Kinder. Wittwe Friedr. Albert Buchholz.
189	3	84	4	1910/777	
190	—	45	4	861/774 pp.	Eheleute Kleinschmied Reinhard Koch. Geschwister Eduard und Albert Honsberg und Schwester.
191	14	42	4	858/770	
					Wittwe Joh. Heinrich Wenzel und Kinder.

Nr. des Verm.- Reg.	Größe der zu enteignenden Grundflächen.		Aus der Kataster-Parzelle.		Bezeichnung der Eigenthümer.
	Nr.	Qltr.	Flur.	Nr.	
196	12	20	4	584	} Wittwe Joh. Heinrich Wenzel und Kinder.
197	6	80	4	1762/587	
192	8	63	4	581	} Eheleute Sägenschmied Johann Schmidt.
193	7	80	4	580	
195	3	80	4	583	} Ackerer Wilhelm Finkenstein und Tochter.
194	3	65	4	582	
198	4	35	4	585	} Wittwe Ferdinand Feldhaus und Kinder.
199	5	—	4	590	
200	2	70	4	588	} Kleinschmied August Vorberg.
201	3	90	4	589	
208	2	90	4	1963/619	} Ackerer Wilhelm Finkenstein.
217	5	40	4	678	
203	—	10	4	1184/762	} Eheleute Kleinschmied Konrad Plande.
204	2	20	4	848/761 pp.	
206	1	15	4	2021/618	} Ehefrau Kaufmann Richard Altena.
207	—	90	4	1757/617	
209	—	20	4	2403/632	} Spezereiwaarenhändler Eduard Ulrich.
212	—	25	4	1152/631	
215	1	55	4	676	} Erben August Steffens.
216	—	85	4	675	
218c	1	50	4	2034/684	} Eheleute Winkelier Albert Böder.
210	—	75	4	1964/633	
211	2	05	4	1561/632	} Eheleute Feilenschmied Aug. Dorf Müller.
213	2	—	4	2041/683	
219a	2	65	4	2036/682	} Kaufmann Emil Hasenclever.
214	2	15	4	617	
215a	—	50	4	2547/633pp.	} Kaufmann Aug. Hüdinghaus.
218	4	65	4	2040/679	
219b	1	45	4	693	} Eheleute Tagelöhner Wilhelm Mötke.
220	11	25	4	669	
221	18	75	4	2042/670	} Wittwe Josua Wilms und Kinder.
221b	3	45	4	2043/670	

Nachdem der Königl. Regierungs-Präsident mich zum Kommissarius zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt auf:

Donnerstag, den 27. Juli d. J. bezüglich der Parzellen von Nr. 136 bis 162,

Samstag, den 29. Juli d. J. bezüglich der Parzellen von Nr. 164 bis 195 und

Donnerstag, den 3. August d. J. bezüglich der Parzellen von Nr. 194 bis 221b des Vermessungsregisters in vorstehender Reihenfolge jedesmal Vormittags 10^{1/2} Uhr zu Remscheid-Bieringhausen in der Wirthschaft der Wittve Gustav Theil.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entscheidung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 18. Juli 1893.

Der Abschätzungs-Kommissar: Steilberg, Geheimer Regierungsrath.

929. 915. Für nachbenannte, in der Gemeinde „Glehn“ belegene Grundstücke sind ferner Grundbuchartikel angelegt:

Artikel 927: Flur E, Nr. 295, 670/283;

Artikel 1310: Flur F, Nr. 551/67, 94, 392/216, Flur G, Nr. 1088/15, 246/II.55, 277, 305, 682/315, 683/316, 684/317, 1028/340;

Artikel 1311: Flur A, Nr. 3068/78, 3069/79, Flur B, Nr. 437/1, 5, 440/7, Flur E, Nr. 437/109, 203,

Flur F, Nr. 640/227, Flur G, Nr. 11, 1089/15, 773/39, 797/153, was hiermit in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888, Gesetzsaml. S. 52, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Neuß, den 13. Juli 1893. A. G. 10/93.

Königliches Amtsgericht.

930. 919. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 3. Juli cr., Stück 27, Seite 377, Nr. 868, ist irrthüm-

lich die Parzelle Flur 13, Nr. 1870/313, als Flur 13, Nr. 8707/313 publicirt, was hiermit berichtigt wird.

Kemscheid, den 13. Juli 1893. G. XIII. 4.

Königliches Amtsgericht, Abth. III.

931. 918. Die Anlegung des Grundbuchs für den Gemeindebezirk Niedermörmter ist heute begonnen.

Goch, den 15. Juli 1893. S. A. II. 18.

Königliches Amtsgericht II.

932. 912. In dem gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Küppersteg gehörigen und mit einer Post- und Telegraphenhülfsstelle versehenen Orte Wiesdorf tritt am 1. August eine Postagentur mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postagentur werden folgende gegenwärtig zum Landbestellbezirke des Postamts in Küppersteg gehörigen Orte zugetheilt: Küppersteg Ort, Büchelsterhof, Doctorsburg und Knochenberg.

Düsseldorf, den 12. Juli 1893. II. 6449a.

Der Kaiserl. Ober-Postdirektor. J. B.: Kunzsmüller.

933. 913. Die Urkunden des verstorbenen Notars Belder in Erefeld sind dem Notar Koenig daselbst definitiv ausgeliefert worden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1893. V. 5.

Der Erste Staatsanwalt.

934. 117. Seepolizeiverordnung betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerens etc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Die Schießübungen des Artillerie-Schulschiffes im Jahre 1893 mit dem Revolvergewehr, dem Abtommlauf, der Rev.-K. und Schnellladekanonen auf der Jade von einem der Tender des genannten Schiffes bezw. vom Torpedoboot oder einer Dampfmaschine, finden in der zweiten Hälfte des Monats Februar und den Monaten März bis November statt. Mit diesen Übungen sind Nachtübungen verbunden, welche am Schlusse jeder Schießübung in den Monaten April bis November von Dunkelwerden bis 2h Nachts abgehalten werden. Die Scheiben, nach denen geschossen wird, sind in der Jade, westlich vom Zappen Sand resp. auf der Hooftiel Platte verankert. Die Übungsfläche umfaßt das Bareler Tief und liegt zwischen den Peilungen Arngast W. S. W. und Tonne 23 O. und W. resp. Hooftiel Platte, wo die Schußrichtung von Norden über Osten nach Süden östlich von den schwarzen Tonnen geht.

Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheibe und dadurch, daß der schießende Tender bezw. das Fahrzeug, welche an den Scheiben auf und abdampfen, im Mast eine rothe Flagge führen. Bei den Nachtschießübungen benutzt der schießende Tender während der Dauer der Übungen unausgesetzt den Scheinwerfer und führt im Topp 2 rothe Laternen. Das Fahrwasser westlich vom schießenden Tender bezw. Fahrzeug im Bareler Tief und der Hooftiel Platte ist für den Verkehr frei.

Die Schießübung vom Tender „Hay“ und S. M. Artillerieschulschiff „Mars“ bezw. „Carola“ mit Schiffsgeschützen und Schnelllade-Kanonen auf der Jade findet in den Monaten März bis November statt.

Vom Tender „Hay“ wird gegen Scheiben geschossen, welche auf der Insel Holzwarden (nordwestlicher Theil der Oberrahnschen Felde) in der Jade erbaut sind. Die Schußrichtung ist SO. und OSO. mw. Das Gebiet kennzeichnet sich durch die Scheiben, die Baken und durch den in der Nähe verankerten Scheibenprahm. Das Fahrwasser westlich und nördlich vom schießenden Tender ist für den Verkehr frei.

Von S. M. S. „Mars“ bezw. „Carola“ und den Tendern wird gegen Scheiben geschossen, welche in der Jade auf dem neuen Brack stehen bezw. zwischen Tonne 10, 12, M und N verankert sind, bezw. zwischen Tonne 10 und 12 geschleppt werden. Die Übungsfläche für das Schießen nach festen Scheiben ist begrenzt durch die Peilung Schillig Leuchtturm W. mw. und Minfener Old Og-Regde Tonne WNW. mw.; für die Schießübungen nach verankerten und geschleppten Scheiben durch die Peilung Minfener Sand Feuerschiff O. mw. und Tonne OSO. mw.

Das ganze Übungsgebiet kennzeichnet sich durch die auf dem Watt stehenden Scheiben und Baken, durch die Anwesenheit des Artillerieschulschiffes, der Tender, des Scheibenprahms und durch die verankerten bezw. geschleppten Scheiben. An den Tagen, an welchen allein nach den festen Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser östlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen allein nach verankerten und Schleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser westlich vom schießenden Schiffe und an den Tagen, an welchen gleichzeitig sowohl nach den festen, als auch nach den verankerten sowie den geschleppten Scheiben geschossen wird, ist das Fahrwasser zwischen den beiden schießenden Schiffen für den Verkehr frei.

Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichs-Gesetz-Blatt Fol. 105 Nr. 1497 das Passiren, Kreuzen, Ankeren u. s. w. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Schießgebiet während der Dauer des täglichen Schießens, welche durch das Setzen einer rothen Flagge an dem Maste des die Übung abhaltenden Schiffes oder Fahrzeuges kenntlich gemacht wird, bis zu dem oben bezeichneten Termine verboten.

An Stelle besonderer Polizeiboote ist der schießende Tender oder das Artillerieschulschiff oder dessen Fahrzeug zur Durchführung des erlassenen Verbotes bestimmt und ist den Anordnungen dieser unbedingt Folge zu geben. Auch sind die vom Tender, dem Artillerieschulschiffe oder von der Küste durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Da nach der östlichen Seite des Fahrwassers hin scharf geladene Granaten verfeuert werden, und hierbei sogenannte Blindgänger nicht ausgeschlossen sind, so wird das Auffuchen von Geschossen auf den östlichen Bänken des Schießgebietes hiermit überhaupt verboten.

Auf den westlichen Bänken dagegen ist das Auffuchen von Geschossen erlaubt, jedoch erst dann, wenn das Artillerie-Schulsschiff mit allen seinen Fahrzeugen (Tender, Scheibenprahm) das Schießgebiet verlassen hat.

Die gefundenen Geschosse sind an das Artillerie-Depot zu Wilhelmshaven gegen Empfang des bestimmungsmäßigen Findelohnes, abzuliefern, wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß nach §. 291 Theil II des Reichs-Straf-Gesetzbuches die widerrechtliche Aneignung der bei den Uebungen der Artillerie verschossenen Munition mit Gefängniß bis zu einem Jahr, oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mark bestraft wird.

Wilhelmshaven, den 19. Januar 1893.

Balois, Vize-Admiral und Stationschef.

935. 576. Seepolizei-Verordnung, betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns zc. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jade-Fahrwassers.

1. Vom 1. Juni bis 24. August d. J. findet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 9. bis 24. August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt.

Oestlich durch zwei, innerhalb der Fahrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Tonne bis zum Heppenjer-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Südlich durch eine Linie von den alten Woolsen nach der südlichsten Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben ein Minenprahm mit je 4 Lademaßen und einem Signalmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei im Abstände von 4 m horizontal nebeneinander hängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweisung zum Passiren des Uebungsgebiets.

a) Bei Tage.

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne 21 hinüberzuhalten und von dort mit Kurs S. z. W. $\frac{1}{2}$ W. m. w. solange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, bis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothem Toppzeichen Steuerbord querab ist. Von da ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu laufen.

Auslaufend hat man aus dem Vareler Tief oder östlicher herkommend auf Tonne 23 zuzuhalten und von dort aus mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. zu steuern.

Von Tonne 22 ist mit Kurs N. z. O. $\frac{1}{2}$ O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt.

Von Tonne 21 nach Norden zu ist das Fahrwasser frei. b) bei Nacht.

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmoolentopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sektor des Vareler Feuers nach Westen hin solange nicht überschreiten, bis das grüne Feuer der alten Nordmoolen W. S. W. m. w. peilt. Von dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Woolsenfeuer der alten Hafeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus dem Vareler Tief oder östlicher herkommend in den festen Sektor des Vareler Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu solange nicht überschreiten, als bis das grüne Woolsenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in den festen Sektor des Vareler Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu solange nicht überschritten werden, bis das grüne Woolsenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nördlich dieser Peilungslinie ist das Fahrwasser frei.

4. Während der Zeit vom 28. August bis 12. September wird bei Genins-Bank-Feuerschiff eine Minenübung abgehalten und von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durch kommenden Schiffen für das Passiren Anweisung gegeben werden.

5. Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 (R.-G.-Bl. Seite 105, Nr. 1493), das Passiren, Kreuzen, Ankern zc. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. Solange scharfe Minen ausliegen, sind die Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungssperfeld, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck unter einander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 29. März 1893.

Valois, Vize-Admiral und Stationschef.

936. 906. Die Lösungsquittungen über die bis zum 31. März ds. Jz. eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns an die betreffenden Amtsgerichte zur Lösung der bei den freigestellten Grundstücken in den Grundbüchern eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke abgehandelt worden, wovon die Betheiligten hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Münster, den 4. Juli 1893.

J. Nr. 5445/93.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

937. 916. Mit Bezug auf die Bestimmungen im §. 35, 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird nachstehende Verleihungs-Urkunde:

Im Namen des Königs!

Auf die Muthung vom 29. Januar 1889 wird dem Dr. Heinrich Pfahl zu Bonn das Eigenthum des Bergwerks Roland I in den Gemeinden Höfel, Bellscheidt, Eggerscheidt und Homberg im Kreise Düsseldorf Land, Regierungsbezirke Düsseldorf, Ober-Bergamtsbezirke Dortmund mit dem Felde von Zwei Millionen einhundert achtundachtzigtausend neunhundert und dreiundneunzig Quadratmetern, dessen Begrenzung auf dem zu dieser Urkunde gehörigen, am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G, H, A bezeichnet ist, zur Gewinnung der in diesem Felde vorkommenden Zinkerze nach Vorschrift des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Dortmund, den 12. Juli 1893.

(L. S.) Königliches Ober-Bergamt.

hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dortmund, den 12. Juli 1893.

I. 5876.

Königliches Ober-Bergamt.

Personal-Nachrichten.

938. 924. Der königliche Regierungsbaumeister Otto Schulze aus Berlin ist vom 15. Juli d. J. ab mit den Geschäften eines Assistenten bei der königlichen Gewerbeinspektion zu Duisburg beauftragt worden.

939. 925. Der Landmesser Schrötter zu Düsseldorf ist zum Vermessungsrevisor ernannt worden.

940. 926. Allerhöchst bestätigt ist: 1. die Wahl des Gerichtsassessors Otto Wippermann zu Altena zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Solingen, 2. die Wahl des Fabrikanten Heuser zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Solingen und 3. diejenige des Hotelbesizers Engelbert Fasbender zum Beigeordneten der Stadt Radevormwald.

941. 928. Der Herr Regierungspräsident hat die Wahl des Rentners Fritz Greßard zum Beigeordneten der Stadt Hilden bestätigt.

942. 929. Im Monat Juni d. Jz. sind folgende Lehrpersonen angestellt worden:

I. Lehrer.

A. Provisorisch.

Engels, Peter, an der kath. Knabenmittelschule zu Borbeck. Erbel, August, an der kath. Volkssch. zu Meerfeld. Gier, Ludwig, an einer Volkssch. zu Duisburg. Giese, Heinrich Wilhelm, an einer Volkssch. zu Duisburg. Hoffmann, Joseph, an der katholischen Rectoratschule zu Werden. Holtkamp, Heinrich, an der kath. Volkssch. zu Rothhausen. Huthausen, Ernst, an der kath. Volkssch. zu Obermeiderich. Jansen, Anton, an der kath. Volkssch. I zu Altendorf. Mathay, Franz Karl, an der kath. Volkssch. zu Sevelen. Peters, Konrad, an einer Volkssch. zu Düsseldorf. Prinz, Eduard, an der evang. Volkssch. zu Hörstgen. Ramrath, Johann, an einer Volkssch. zu Remscheid. Rosen, Peter, an einer Volkssch. zu Duisburg. Schwartmann, Michel, an der kath. Volkssch. zu Heerdt. Wolff, Franz Wilh., an einer kath. Volksschule zu Neuß.

B. Definitiv.

Burmester, Wilhelm, an der evang. Volkssch. II zu Rothhausen. Friedel, Robert, zum ersten Lehrer an der evang. Volkssch. zu Hilden. Grese, Gustav, an einer Volkssch. zu Duisburg. Hempelmann, Wilhelm, an der eintlassigen evang. Volkssch. zu Sonne. Klinker, Wilhelm, an der evang. Volkssch. zu Vohwinkel. Krappen, Wilhelm, an einer Volkssch. zu Steele. Käßeler, Heinrich, an der kath. Volksschule zu Steele. Schultevarwig, Hermann, an der evang. Volkssch. zu Mittelhaan. Spies, Wilhelm, an einer Volkssch. zu Düsseldorf. Straßer, Johannes, an der evang. Volkssch. I zu Caternberg. Schewe, Konrad, an einer Volkssch. zu Duisburg. Streblow, Paul, zum Hauptlehrer an einer Volkssch. zu Düsseldorf.

II. Lehrerinnen.

A. Provisorisch.

Bölich, Dorothea, an der städt. höheren Mädchenschule zu Wesel (als Turn- und Handarbeitslehrerin). Braun, Maria, an einer kath. Volkssch. zu Solingen. Deutsch, Helene, an der kath. Volkssch. zu Ostrath. Günther, Emilie, an einer Volkssch. zu Solingen. Kellemann, Helene, an einer Volkssch. zu Düsseldorf. Klessch, Agnes, an der katholischen Volkssch. zu Schleich. Range, Helene, an einer Volkssch. zu Remscheid. Reuter, Elisabeth, an der katholischen Volksschule I zu Frohnhausen.

B. Definitiv.

Betten, Maria, an einer evang. Volkssch. zu Elberfeld. Bluth, Margarethe, an einer Volkssch. zu Düsseldorf. Braun, Maria, an der kath. Volkssch. zu Hoven. Bruch, Bertha, an der kath. Volkssch. zu Ratingen. Frerrie, Wilhelmine, an der kath. Volkssch. zu Altendorf. Junke, Engeline, an der kath. Volkssch. zu Kempen.

Grün, Klara, an einer Volkssch. zu Elberfeld, Hülstrunk, Elise, an der kath. Volkssch. zu Haan, Mindergan, Agnes, an einer Volkssch. zu Düsseldorf. Schneider, Maria, an einer Volkssch. zu Elberfeld, Schroeder, Luise, an einer Volksschule zu Düsseldorf. van Thiel, Maria, an der kath. Volkssch. zu Rheurdt.

943. 930. Die seitherigen wissenschaftlichen Hilfslehrer Ewald Tienes und Karl Kronmeyer sind zu Oberlehrern ernannt und an der Gewerbeschule zu Barmen angestellt worden.

944. 932. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt: der katholische Pfarrer Bleß zu Geldern für die katholische Schule zu Geldern (widerrusslich); der evangelische Pfarrer Zander zu Mluyn für die evangelische Volksschule zu Niep; der Rektor Finde zu Hamminkeln für die katholischen Volksschulen zu Hamminkeln und Ringenberg und der Pfarrer Gloße zu Praest für die katholische Volksschule zu Praest, Kreis Rees.

945. 936. Ernannt sind zu Amtsrichtern: Gerichtsassessor Wayer zu Bonn bei dem Amtsgericht zu Urdingen, Gerichtsassessor Langerhans zu Odenkirchen bei dem Amtsgericht zu Züterbog vom 1. Juli 1893 ab; zum Gerichtsschreiber der Assistent Fedder zu Elberfeld bei dem Amtsgericht zu Düsseldorf vom 1. Juli ab; zum Assistenten der Aktuar Jbscher zu Köln bei dem Amtsgericht zu Grevenbroich vom 1. Juli 1893 ab.

Versetzt sind: der Amtsgerichtsrath Daniels zu Crefeld unter Verleihung des Charakters als Landgerichtsrath an das Landgericht zu Düsseldorf vom 1. Juli 1893 ab, der Amtsrichter Ludenbach zu Wadern an das Amtsgericht zu Crefeld vom 16. September 1893 ab, der Assistent Kurz zu Grevenbroich an das Amtsgericht zu Elberfeld vom 1. Juli 1893 ab, der Gerichtsvollzieher Zimmermann zu Ottweiler an das Amtsgericht zu Crefeld vom 1. Juli 1893 ab.

946. 937. Dem Landrichter Clarenbach zu Elberfeld ist der Charakter als Landgerichtsrath verliehen worden. Lempertz, Gerichtsassessor in Erkelenz, ist vom 1. Juli

cr. ab zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht in Remscheid ernannt;

Breidbach, Gerichtsassessor in Köln, ist vom 20. Juni bis 14. August cr. der Staatsanwaltschaft beim Landgericht zu Elberfeld als Hilfsarbeiter überwiesen;

Geller, Gerichtsassessor in Aachen, ist der Staatsanwaltschaft zu Elberfeld bis zur Wiederbesetzung der durch die Versetzung des Staatsanwalts Dr. Appellius erledigten Stelle als Hilfsarbeiter überwiesen;

Dr. Wolff, Gerichtsassessor zu Elberfeld, ist vom 1. Juli cr. ab aus Anlaß der Grundbuchanlegung zum Hilfsrichter bei dem Amtsgericht in Merzig bestellt;

Heyden, Gerichtsassessor in Remscheid, ist vom 1. Juli cr. ab aus Anlaß der Grundbuchanlegung zum Hilfsrichter bei dem Amtsgericht in Eitorf bestellt;

Mannesmann, Gerichtsassessor in Remscheid, ist vom 1. Juli cr. ab aus Anlaß der Grundbuchanlegung zum Hilfsrichter bei dem Amtsgericht in Bonn bestellt;

Kirchstein, Gerichtsassessor in Barmen, z. Zt. in Mülheim a. Rhein, ist in Folge seiner Bestätigung als besoldeter Beigeordneter der Stadt Barmen aus dem Justizdienste ausgeschieden;

Knöll, Aktuar in Lennep, ist mit Ende Juni d. J. von seiner Beschäftigung entbunden;

Geister, Aktuar in Wermelskirchen, ist vom 1. Juli cr. ab mit der Aushülfeleistung in der Grundbuchanlegung bei dem Amtsgericht in Mürstermaifeld beauftragt;

Michels, Aktuar in Mürstermaifeld, ist vom 1. Juli cr. ab mit der Verwaltung einer ständigen Bureauhilfsarbeiterstelle bei dem Amtsgericht in Wermelskirchen beauftragt;

Neuhling, Aktuar in Cleve, ist vom 19. Juni bis 15. September cr. der Staatsanwaltschaft zu Elberfeld als außerordentlicher Hilfsarbeiter überwiesen worden.

947. 938. Versetzt: Ober-Postdirektionssekretär Scholz von Düsseldorf nach Magdeburg, Telegraphenassistent Kuhlmann von Essen (Ruhr) nach Magdeburg.

Ernannt: Hauptmann a. D. Arnold in Langenberg Rheinland zum Postdirektor.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß, der in der 17. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1893 zur baaren Einlösung am 1. November 1893 gekündigten Kurmärktischen Schuldverschreibungen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 134, 135, 136 und 137.

der in der 17ten Ver-
waltung der Staats-
gefündigten S

Die fettgedruckte
der folgenden fettgedruckten

Lit. A. zu
N^o 1630. 631. 647. 648.
2031 bis 40. 71 bis 8
bis 539.

Summe

Lit. B. zu
N^o 1552. 554. 565. 567 bis

Summe

der aus früheren Ver-

11. Verloofur

Gefündigt zum 1. Novem-
Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIII N^o 143.
zur Abhebung der Reihe
Lit. F. zu 100 Rthlr. N^o 143.

13. Verloofur

Gefündigt zum 1. Novem-
Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung
Lit. A. zu 1000 Rthlr. N^o 3752.

14. Verloofur

Gefündigt zum 1. Novem-
Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe
Lit. D. zu 300 Rthlr. N^o 518.

ung zu Düsseldorf.

lichen Untersuchung an der
der Einfuhrstationen und
die Erhebung der Gebühren
en meiner landespolizeilichen
ril cr. (Amtsbl. S. 193) mit
endung, daß, falls bei der
ng auch nur ein Thier mit
atheit behaftet gefunden wird,
zurückgewiesen wird.
er Modifikation meines Ein-
nber v. J. (Amtsbl. S. 705)
behufs Verwendung zu Zucht-
end bezeichneten Bedingungen
ereinen und Genossenschaften
Düsseldorf gestatte, bestimme ich,
e seitens der Vorstehenden der
e und Genossenschaften bei
reibehörde zu Protokoll zu

Schäftlichen Vereinen und Ge-
preußischen Regierungsbezirken
geben werden, wenn sie mir
enten des betreffenden Bezirks
eben.

1893. I. M. 4548.
äsident. J. B.: Scheffer.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei B. Boss & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Berlin, den 1. Juli 1893.

Verzeichniß

der in der 17ten Verloofung gezogenen, durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1893 zur baaren Einlösung am 1. November 1893 gekündigten **Kurmärkischen Schuldverschreibungen.**

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 5 bis 8.

Die fettgedruckte Zahl, welche die Tausende bezeichnet, bezieht sich auch auf diejenigen Zahlen, welche bis zu der folgenden fettgedruckten Zahl die Hunderte, Zehner und Einer angeben.

<p>Lit. A. zu 1000 Rthlr.</p> <p>№ 1630. 631. 647. 648. 670. 673. 678. 712. 720. 723. 2031 bis 40. 71 bis 80. 3477 bis 79. 531. 534 bis 539.</p> <p>Summe 40 Stück über 40 000 Rthlr. = 120 000 Mark.</p> <p>Lit. B. zu 500 Rthlr.</p> <p>№ 1552. 554. 565. 567 bis 573. 575. 579.</p> <p>Summe 12 Stück über 6 000 Rthlr. = 18 000 Mark.</p>	<p>Lit. G. zu 50 Rthlr.</p> <p>№ 1518. 520. 522. 523. 525. 528. 530. 531. 534. 535. 537. 539. 541. 542. 547. 549. 551 bis 553. 557 bis 560. 574 bis 576. 582. 585. 589. 591.</p> <p>Summe 30 Stück über 1 500 Rthlr. = 4 500 Mark.</p> <p>Wiederholung.</p> <p>Lit. A. 40 Stück zu 1000 Rthlr. über 40 000 Rthlr. » B. 12 » » 500 » » 6 000 » » G. 30 » » 50 » » 1 500 »</p> <p>Summe 82 Stück über 47 500 Rthlr. = 142 500 Mark.</p> <p>Verzeichniß</p>
--	--

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei S. Voß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Verzeichniß

der aus früheren Verloosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

11. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1890.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIII Nr. 7 und 8 nebst Anweisung zur Abhebung der Reihe XIV.

Lit. F. zu 100 Rthlr. *N* 143.

13. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1891.

Abzuliefern mit Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe XIV.

Lit. A. zu 1000 Rthlr. *N* 3752. 754.

14. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1892.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 2 bis 8.

Lit. D. zu 300 Rthlr. *N* 518.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *N* 619. 2035.

Lit. E. zu 200 Rthlr. *N* 124. 321. 589. 611. 1220.

Lit. F. zu 100 Rthlr. *N* 2304. 305. 307. 341.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N* 2223.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1893.

Abzuliefern mit Zinscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N* 235. 251.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß, der in der 17. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1893 zur baaren Einlösung am 1. November 1893 gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 134, 135, 136 und 137.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Gedruckt bei V. Boß & Co., Königl. Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Grün, Klara, an einer Volk
Elise, an der kath. Volkssch.
an einer Volkssch. zu Dü
an einer Volkssch. zu Elbe
einer Volksschule zu Düff
an der kath. Volkssch. zu

943. 930. Die seitheri
lehrer Ewald Tienes und
Oberlehrern ernannt und
Barmen angestellt worden.

944. 932. Zu Volksschul
katholische Pfarrer Bleß zu 7 und 8 nebst Anweisung
Schule zu Geldern (widerruft XIV.

Bänder zu Blun für die
Niep; der Rektor Finke zu
lischen Volksschulen zu Hat
der Pfarrer Gloße zu Prae
schule zu Praest, Kreis Re
ber 1891.

945. 936. Ernannt sind
assessor Bayer zu Bonn
dingen, Gerichtsassessor La

dem Amtsgericht zu Fütter
zum Gerichtsschreiber der
bei dem Amtsgericht zu
zum Assistenten der Aktu
Amtsgericht zu Grevenbroic

Versetzt sind: der Amts
feld unter Verleihung des
rath an das Landgericht
1893 ab, der Amtsrichter
Amtsgericht zu Grefeld vo
der Assistent Kurz zu Gre
zu Elberfeld vom 1. Juli
zieher Zimmermann zu D
zu Grefeld vom 1. Juli 18

946. 937. Dem Landrid
ist der Charakter als Landg
Lemperg, Gerichtsassessor

Verzeichniß

loosungen noch rückständigen Kurmärkischen Schulverschreibungen.

15. Verloosung.

Gekündigt zum 1. November 1892.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 3 bis 8.

Lit. B. zu 500 Rthlr. *N* 619. 2035.
Lit. E. zu 200 Rthlr. *N* 124. 321. 589. 611. 1220.
Lit. F. zu 100 Rthlr. *N* 2304. 305. 307. 341.
Lit. G. zu 50 Rthlr. *N* 2223.

16. Verloosung.

Gekündigt zum 1. Mai 1893.

Abzuliefern mit Zinsscheinen Reihe XIV Nr. 4 bis 8.

Lit. G. zu 50 Rthlr. *N* 235. 251.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Hierzu eine Beilage, enthaltend: Verzeichniß, der in der 17. Verloosung gezogenen, durch die Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 1. Juli 1893 zur baaren Einlösung am 1. November 1893 gekündigten Kurmärkischen Schulverschreibungen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 134, 135, 136 und 137.

Redigirt im Bureau der königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Co., königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Blatt

zum

29. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

948. 955. Betreffend die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreich der Niederlande.

Durch den Herrn Minister für Landwirthschaft u. bin ich ermächtigt worden, die Einfuhr von Rindvieh zu Zuchtzwecken aus dem Königreiche der Niederlande landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die einzuführenden Zuchtthiere müssen mit Zeugnissen der Gemeindebehörde des Ursprungsorts versehen sein, in welchen das Alter und Signalement der Thiere angegeben, sowie bescheinigt ist, daß an dem Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung keine übertragbare Viehseuche geherrscht hat.

Die Dauer der Gültigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage.

2. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen ohne vermeidbare Verzögerung nach ihrem Bestimmungsorte gebracht werden, aus welchem sie vor Ablauf von 6 Monaten außer in Nothfällen zur Abschachtung in einem Schlachthause nicht entfernt werden dürfen.

3. Bezüglich der thierärztlichen Untersuchung an der Landesgrenze, der Wahl der Einfuhrstationen und Einfuhrtage, sowie für die Erhebung der Gebühren finden die Bestimmungen meiner landespolizeilichen Anordnung vom 11. April cr. (Amtsbl. S. 193) mit der Beschränkung Anwendung, daß, falls bei der thierärztlichen Untersuchung auch nur ein Thier mit einer übertragbaren Krankheit behaftet gefunden wird, der ganze Viehtransport zurückgewiesen wird.

Indem ich hiernach unter Modifikation meines Einfuhrverbots vom 12. December v. J. (Amtsbl. S. 705) die Einfuhr von Rindvieh behufs Verwendung zu Zuchtzwecken unter den vorstehend bezeichneten Bedingungen den landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften des Regierungsbezirks Düsseldorf gestatte, bestimme ich, daß die bezüglichen Anträge seitens der Vorstehenden der landwirthschaftlichen Vereine und Genossenschaften bei der zuständigen Ortspolizeibehörde zu Protokoll zu stellen sind.

Anträgen von landwirthschaftlichen Vereinen und Genossenschaften aus anderen preußischen Regierungsbezirken kann nur dann Folge gegeben werden, wenn sie mir von dem Regierungs-Präsidenten des betreffenden Bezirks befürwortend übersandt werden.

Düsseldorf, den 26. Juli 1893.

I. M. 4548.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Juli 1893.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Böß & Co., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Extra-Blatt

20. Stück des Jahrbüchleins der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf

Verordnungen u. Beschlüsse des Königl. Provinzial-Landtags
der Provinz Westfalen

Am 1. März 1850

Im Druck erschienen am 1. März 1850

Verlag von J. Neumann, Neudamm

Preis 1/2 Sgr.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

Die Abnehmer dieses Jahrbüchleins werden ersucht, die
Bestellungen an den Verleger zu richten.

